

Verrechnungssätze für Montage- und Serviceleistungen

Gültigkeit ab 01.01.2025, Verrechnungssätze pro Stunde, Mindestverrechnungssatz: 0,5 Stunden.

Serviceleistungen/Inbetriebnahmen	Kunden mit Wartungsverträgen
Ingenieur	120,00 €
Systemtechniker 78,00 €	72,00 €
Systemtechniker OTN	95,00 €
IT-Techniker 110,00 €	106,00 €
Programmierer 110,00 €	106,00 €

Fernauslösung: 44,00 €.

Die Fernauslösung wird je Kalendertag berechnet, als Pauschalerstattung der Mehraufwendung am Montageort. Die Fernauslösung wird auch an Reisetagen gewährt.

Montageleistungen

Fachbauleiter	78,00 €
Fachmonteur	72,00 €
Fachmonteur OTN	78,00 €
Medientechniker	72,00 €
Helfer	54,00 €

Wenn Monteure bei Fernmontagen nicht in der Nähe der Montagestellen wohnen können, ist ihnen das notwendige Fahrgeld zwischen ihrem Unterkunfts- und der Montageort zu erstatten; außerdem erhalten sie je Arbeitstag die Nahauslösung.

Vorgenannte Sätze gelten innerhalb der Regelarbeitszeit: Mo-Do: 7:00-16:30 und Fr: 7:00 -12:15
Für zuschlagpflichtige Arbeitszeit und Arbeiten unter besonderen Bedingungen werden folgende Zuschläge auf die Stundenverrechnungssätze erhoben:

Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen berechnen wir Fahrkostenpauschalen bezogen auf die zurückgelegten Fahrkilometer:

- a) für Überstunden über die normale Arbeitszeit hinaus, jedoch nur bis 22.00 Uhr = 25%
- b) für Arbeiten in der Zeit von 22.00 – 07.00 Uhr ein Zuschlag für Nacharbeit von 30%
- c) für Arbeiten an Sonntagen 50%
- d) für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen 100%
- e) für Arbeiten Neujahr, Ostern, Pfingsten, Weihnachten 150%

Fahrkostenpauschalen (zzgl. Fahrzeit)

Fahrzeit je Stunde			54,00 €
Pauschale 1	Stadtgebiet	Cottbus	20,00 €
Pauschale 2	bis 20 km	Fahrstrecke	28,00 €
Pauschale 3	bis 40 km	Fahrstrecke	48,00 €
Pauschale 4	bis 60 km	Fahrstrecke	72,00 €
Pauschale 5	bis 80 km	Fahrstrecke	95,00 €
Pauschale 6	bis 120 km	Fahrstrecke	142,00 €
Pauschale 7	bis 150 km	Fahrstrecke	178,00 €

Sind die Fahrkostenpauschalen nicht anwendbar, dann berechnen wir je Kilometer 1,20 € Fahrzeugkosten. Nicht in den Kosten enthalten ist die separat abzurechnende Fahrzeit.

Als vergütungspflichtige Sonn- und Feiertagsarbeiten gelten die Stunden von 00.00 Uhr des betreffenden Sonn- oder Feiertages bis 24.00 Uhr.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird nach den gesetzlichen Vorschriften gesondert auf Verrechnungs- und Auslösungssätze und sonstige Nebenkosten zum jeweils gültigen Satz erhoben.

Als Ausgangspunkt für die Berechnung der Auslösung gilt der Betriebsitz.

- f) für Arbeiten im Tagebau, für schmutzige Arbeiten in gesundheitsgefährdender Umgebung und für Arbeiten ab einer Höhe von 6 m wird ein Zuschlag von 1,50 € je Stunde tatsächlich geleisteter Arbeitszeit berechnet.

Als Arbeitszeit ist auch der für Arbeitsvorbereitung und Rückmeldungen beim Auftragnehmer erforderliche Zeitaufwand zu betrachten.

Nahauslösung:

1.Zone 36-65 km	8,00 €
2.Zone 66-80 km	9,00 €
3.Zone 81-120 km	10,00 €
4.Zone 121-150 km	12,00 €

Haftung:

Wir haften für Schäden, die unsere Mitarbeiter bei der Ausführung der Montage-Serviceleistung verursachen, einschließlich Bearbeitungsschäden.

Die Haftung für alle sonstigen Schäden, insbesondere auch infolge fehlerhafter oder unterlassener Unterweisung oder Beratung, ist ausgeschlossen.